

Gemeinde Burg

17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„zwischen Buchholzer Straße und der Bebauung am Friedrich-Hebbel-
Weg“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 08.02.2018

Projekt-Nr.: 16030

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Dörte und Christina Gerlach
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„zwischen Buchholzer Straße und der Bebauung am Friedrich-Hebbel-Weg“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden liegt im Südwesten der Gemeinde Burg in Dithmarschen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst das Regenrückhaltebecken südlich des Voßweges sowie die südlich angrenzende Fläche, die derzeit als Grünland genutzt wird. Südlich wird der Geltungsbereich durch einen Redder abgegrenzt. Konkret handelt es sich um das Flurstück 18/3, Flur 11, Gemeinde und Gemarkung Burg.

Die Gemeinde Burg verfolgt das Ziel, im Plangebiet die Einrichtung einer Tierarztpraxis zu ermöglichen. Des Weiteren ist vom Vorhabenträger beabsichtigt, einem Institut Räumlichkeiten mit Bürofunktion für angewandte Forschungstätigkeiten im Agrarsektor zur Verfügung zu stellen.

Die Fläche wurde im Flächennutzungsplan als Sondergebiet -Veterinärmedizin- ausgewiesen, um das Vorhaben bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen ist. Der Ausgleich wird durch Maßnahmen im Plangebiet erbracht.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der im Rahmen des Umweltberichts aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Zuge der Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung sind umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen, die es sachgerecht abzuwiegen galt.

Seitens der Landesplanung wurde die Lage des Plangebietes innerhalb des Bau-
schutzbereiches des Flugplatzes Hopen bei St. Michaelisdonn thematisiert. Aufgrund
der Entfernung von rund 6,5 km kann eine Beeinflussung der Bedeutung und Funkti-
onalität ausgeschlossen werden.

Zudem wurde von der Unteren Wasserbehörde der Hinweis hervorgebracht, dass die
entsprechenden Festsetzungen des Wasserschutzgebietes (WSG) zu berücksichtigen
sind, sollte dieses Schutzgebiet vor Baubeginn in Kraft treten. Nach aktuellem Kennt-
nisstand soll das Wasserschutzgebiet im Laufe des Jahres 2018 festgesetzt werden.
Zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses ist das WSG noch nicht in Kraft ge-
treten.

Aufgrund der Lage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) im Plangebiet, wurde ange-
regt, auf dem südwestlich des RRB gelegenen Grundstücks Vorsorgemaßnahmen wie
Verwallungen und Mulden zu schaffen, sollte es durch Starkregenereignisse zu einem
Überlauf des RRB kommen. Dieser Hinweis wurde im Zuge der Planung nicht berück-
sichtigt, da beide Flächen Richtung Südosten abfallen und so eine Überflutung der
südwestlichen Fläche nicht zu erwarten ist.

Weitere Planungsalternativen wurden im Planverfahren nicht vorgetragen.

Die 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg,
Buchholz und Kuden wurde am 08.02.2018 von der Gemeindevertretung der Ge-
meinde Burg abschließend beschlossen.

Gemeinde Burg, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)